jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/12/3 24Ds2/18f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.12.2018

Norm

DSt §19 Abs1 Z1
DSt §19 Abs3 Z1 litb
DSt §19 Abs4

Rechtssatz

Ein Gebot der Befristung der auf § 19 Abs 1 Z 1 DSt gestützten einstweiligen Maßnahme "bis zur Beendigung des Strafverfahrens durch Einstellung oder Freispruch" ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Dieses sieht vielmehr vor, dass einstweilige Maßnahmen (amtswegig und unverzüglich) aufzuheben, zu ändern oder durch andere zu ersetzen sind, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung nicht oder nicht mehr vorliegen oder sich die Umstände wesentlich geändert haben (aM 27 Os 7/15d).

Entscheidungstexte

- 24 Ds 2/18f
  Entscheidungstext OGH 03.12.2018 24 Ds 2/18f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132392

Im RIS seit

15.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at